

AMTSBLATT



DES MARKTES WEISENDORF



Herausgeber und Anzeigenverwaltung:

Gemeindeverwaltung Weisendorf,
Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf

Tel.: 09135/7120-28
Fax: 09135/7120-44

Redaktion: Frau Herbig
E-Mail: amtsblatt@weisendorf.de

56. Jahrgang

Mittwoch, 28. Januar 2015

Nummer 5

Wichtiger Hinweis der Redaktion

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für Druckfehler oder versehentlich nicht veröffentlichte Texte keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen. Dies gilt auch für eventuell daraus entstehende Folgeschäden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **04.02.2015**
ist der **29.01.2015** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

APOTHEKEN – NOTDIENST:

Fr., 30.01.14 ab 18.00 Uhr bis Fr., 06.02.15, 18.00 Uhr
Kapuziner Apotheke, Hauptstr. 28, Höchststadt/Aisch
Telefon: 09193 / 8140

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 11 6 11 7

Sonstige Bekanntmachungen

Wir gratulieren

01.02.2015	Frau Theresia Gumbmann Dorfstr. 39	88 Jahre
01.02.2015	Herrn Gottfried Fernengel Feldäckerstr. 2	85 Jahre
01.02.2015	Herrn Johann Hoff Im Obstgarten 1	75 Jahre
04.02.2015	Herrn Christoph Meyd Finkenweg 21	90 Jahre
04.02.2015	Herrn Hans Ex Hirschleite 9	86 Jahre

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche!

Fundsachen:

Goldener Ring mit Herzmotiv
FO: Gerbersleite – Richtung Mühlweiher,
gefunden Anfang Jan.

Fundamt: **Gemeinde Weisendorf,**
Zimmer Nr. 205, Tel. 09135/712027

Notfall - Dienst

der Wasserversorgung des Marktes Weisendorf
an Wochenenden und Feiertagen

Tel. 01 72 / 81 38 426

Streunende Hunde in Sintmann und Rezel- dorf

In letzter Zeit sind in der Verwaltung wieder vermehrt Beschwerden über streunende Hunde eingegangen. Besonders davon betroffen ist das Gebiet um Sintmann und Rezelendorf, wo große Hunde in fremden Gärten und auf weiter Flur wildern und ohne Aufsicht des Hundehalters frei umherlaufen.

Wir weisen alle Hundehalter darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vom 08.04.2003 über das Halten von Hunden, eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Wir bitten um Beachtung!

Grund- und Mittelschule Weisendorf



Informationsabend am 11.02.2015
zum Schulanfang im September 2015



Sehr geehrte Eltern der Schulanfänger im September 2015,

hiermit laden wir Sie herzlich zu unserem Informationsabend in die Aula der Grundschule I, Reuther Weg 3-5 in Weisendorf am Mittwoch, den 11.02.2015 um 19:30 Uhr ein.

Mit freundlichen Grüßen im Namen aller neuen Erstklasskolleginnen

Petra Pausch, Rin und Sigrun Stinshoff, KRin

Der Seniorenbeirat informiert:

Nächste Sprechstunde des Seniorenbeirates

Am Dienstag, den 03.02.2015, von 10:00 bis 11:00 Uhr, findet im Rathaus, Raum 105, die nächste Sprechstunde mit den Seniorenbeiräten Frau Herta Burkart und Herrn Max Schreiner statt. Während dieser Zeit ist der Beirat auch unter der Telefonnummer 09135 712022 erreichbar.

Interessierte Seniorinnen und Senioren oder deren Angehörige sind zu einem Gespräch über Senioren betreffende Themen eingeladen. Der Seniorenbeirat nimmt auch Anregungen entgegen die eventuell zur Verbesserung der Situation in der Öffentlichkeit beitragen könnten.

Der Seniorenbeirat informiert auch in Fragen die zur Vollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung anfallen. Die Beratung ist kostenlos und streng vertraulich. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Der Seniorenbeirat nimmt keine Aufgaben der professionellen oder praktischen Altenhilfe wahr. Er vermittelt eventuell entsprechende Dienste.

Für den Seniorenbeirat ist der direkte Kontakt zu den Seniorinnen und Senioren sowie deren Angehörigen die entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit.

Unsere nächste **Wanderung** findet am Donnerstag, den **05.02.2015** statt. Wir wandern von Weisendorf nach Rezelsdorf.

Treffpunkt: 10.00 Uhr am Festplatz,
Reuther Weg, Weisendorf

Wir wandern ca. 3,5 – 4 Stunden. Auf halber Strecke kehren wir zum Mittagessen ein. Richtiges Schuhwerk und Kleidung, der Witterung entsprechend, ist erforderlich.

Über rege Teilnahme freuen wir uns sehr.

Einladung

Sitzung: Seniorenbeirat
Tag: Donnerstag, 05.02.2015
Uhrzeit: 19:00 Uhr
Ort: Bürgerstuben, Reuther Weg 6

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind natürlich gerne gesehene Gäste.

Ihre konstruktiven Anregungen nehmen wir dankbar entgegen.

Fortbildungslehrgang für Obstgehölzpflege

Auch in diesem Jahr findet wieder ein Fortbildungsseminar für den Freizeitgartenbau in Gartenpflege mit dem Schwerpunkt „**Obstgehölzpflege**“ mit dem Baumwart Roger Beuchert im Gemeinschaftshaus (Feuerwehr) Rathsberg, Marloffstein, statt.

Interessenten können sich am Samstag, 28. Februar 2015, ab 09:00 Uhr, über Fragen des häuslichen Obstanbaues und der Gehölzpflege informieren.

Die Anmeldung zum Lehrgang muss bis spätestens 19. Februar 2015 schriftlich an den örtlichen Gartenbauverein bzw. an die Geschäftsstelle des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege (Fax und Telefon 09548/257 oder info@gartenbauvereine-erh.de) erfolgen.

Näher Informationen erteilen der örtliche Gartenbauverein bzw. der Kreisverband der Gartenbauvereine.

Otto Tröppner, Kreisvorsitzender

Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Erlangen-Höchstädt e.V., Untere Bachgasse 5a – 91325 Adelsdorf – Telefon: (09193) 50 33 191

Fachstelle Beratung für pflegende Angehörige

Pflegeberatungsstelle für alle Bürgerinnen und Bürger über Pflege, Betreuung, Alzheimer-Demenz

Demenz-Kurs für pflegende Angehörige

EduKation für Angehörige – erarbeitet und konzipiert von Prof. Dr. Sabine Engel
(Entlastung durch Förderung der **Kommunikation**)

Die Zahl der demenzkranken Menschen wächst beständig mit der Zahl der älter werdenden Menschen. Dennoch stehen Angehörige dem Phänomen "Demenz" oder „Alzheimer Demenz“ oft hilflos gegenüber. Der Kurs will grundlegende Kenntnisse über Demenz vermitteln. Darüber hinaus gibt er praktische Anleitungen zum Umgang mit demenzkranken Menschen. Was passiert im Gehirn bei Demenz? Wie lerne ich einen Menschen mit Demenz verstehen? Was denkt, fühlt und erlebt der Betroffene? Gibt es einen „Schlüssel“ zu seiner Welt?

Beginn: Der 10-teilige Kurs beginnt am Mittwoch, den 11.02.2015 von 17.30 -19.30 Uhr.

Weitere Termine: 18.02., 25.02., 4.03., 11.03., 1.04., 15.04., 22.04., 29.04.15

Ort: Rathaus Hemhofen, 1. OG (Blumenstr.25)

Kosten: 75,00 € (werden in der Regel von der Krankenkasse bezahlt).

Information und Anmeldung unter: 09193 / 5033191 oder rosi.schmitt@asb-erlangen.de

Rosi Schmitt, Fachberaterin

Beratung für Existenz-Gründer und Kleinunternehmer

Der nächste Infotag der Aktivsenioren findet am **Montag, 02.02.2015** in der Zeit von 14 – 18 Uhr im **Wirtschaftsreferat der Stadt Erlangen, Nägelsbachstr. 40, im 1. OG** statt. Anmeldungen zu den Einzelgesprächen sind bis **Freitag, 30.01.2015 unter der Tel. 09131 / 86-2556, bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Erlangen** möglich.

AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. berät Existenzgründer und hilft kleinen und mittleren Unternehmen in allen Phasen ihres Unternehmens, z.B. bei der Erstellung des Businessplans, bei Fragen zur Unternehmensführung etc.. Die AKTIVSENIOREN sind Experten im Ruhestand und geben im Rahmen des Vereins ihre Berufs- und Lebenserfahrung aus unterschiedlichen Bereichen in Wirtschaft und Management weiter. Die Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und honorarfrei.

Die Aktivsenioren leisten keine Rechts- und Steuerberatung. Sie können aber aus ihrer Sicht und Erfahrung dazu kritische und konstruktive Hinweise und Empfehlungen geben. Die Aktivsenioren leisten in erster Linie Hilfe zur Selbsthilfe bei Existenzgründung und Unternehmensführung.

MARKT WEISENDORF

Niederschrift

Sitzung des Marktgemeinderates
Tag: Montag, den 19.01.2015
Uhrzeit: 19.00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

Einwände gegen die Tagesordnung

Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

I. Öffentliche Sitzung

Zu 1)
Genehmigung der Sitzungsniederschrift über die letzte Marktgemeinderatssitzung

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Marktgemeinderatssitzung am 15.12.2014 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Das Protokoll der nichtöffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 15.12.2014 wird zur Kenntnis während der Marktgemeinderatssitzung in Umlauf gegeben und gilt als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

Zu 2)
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Buch-östlich der Hopfenleithe“
a) Genehmigung des Vorentwurfs

Im Laufe der Diskussion stellt GRM Dr. Christiane Kolbet den Antrag, im Plangebiet des Vorentwurfes eine Fläche für einen Spielplatz zu berücksichtigen.

Auf die Frage von erstem Bürgermeister Heinrich Süß, wer diesem Antrag zustimmt, wird das

Abstimmungsergebnis: 7 : 13

erreicht. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Der Marktgemeinderat stimmt dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Buch-östlich der Hopfenleithe“, aufgestellt vom Planungsbüro Stadt und Land, Wilhelmstr. 30, 91413 Neustadt a. d. Aisch, in der Fassung vom 19.01.2015 zu.

Abstimmungsergebnis: 18 : 2

b) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit ist nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Hierzu sind die Planungsunterlagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB am Bebauungsplanaufstellungsverfahren zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 2

Zu 3)
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Nankendorf-West“
a) Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Den Gemeinderatsmitgliedern liegen die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht haben vor. Zu diesen Stellungnahmen werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Regierung von Mittelfranken, höhere Landesplanungsbehörde; Schreiben vom 29.09.2014

Die Regierung von Mittelfranken nimmt zu den von ihr zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belangen der Raumordnung und Landesplanung Stellung.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan geändert. Dazu wurde aus landesplanerischer Sicht zuletzt mit Schreiben vom 04.07.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme vom 04.07.2014 wird bezüglich der Aussagen zur gewerblichen Entwicklung für den o.a. Entwurf des Bebauungsplanes aufrechterhalten.

Von der Feststellung unberührt bleibt die Pflicht zur Beachtung der örtlich einschlägigen raumbedeutsamen fachlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, insbesondere des Landesentwicklungsprogramms sowie des Regionalplans. Zu den fachlichen Zielen und Grundsätzen sind Äußerungen der betroffenen Fachstellen herbeizuführen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Hinweise der Regierung werden zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Fachstellen wurden am Bebauungsplanverfahren beteiligt.

Im Rahmen der Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Nankendorf hatte der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 25.08.2014 zur Stellungnahme der Regierung vom 04.07.2014 unter anderem folgendes beschlossen: „Bezüglich der Gewerbeflächenreserve südlich der Teiche liegt ein Bauantrag vor. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes wird erwogen.“

Inzwischen liegt zu diesem Bauantrag vom Landratsamt die Mitteilung vor, dass Voraussetzung für eine Plangenehmigung die Erstellung eines Bebauungsplanes ist.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet wird konkret für die Verlagerung des vorgesehenen Erdbaubetriebes in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

2. Landratsamt Erlangen-Höchststadt, verschiedene Fachstellen

a) Bauamt, formelle Anforderungen, Schreiben vom 09.10.2014

1) In der Legende ist die Definition „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO anzugeben.

2) Für die öffentliche Grünfläche ist eine Zweckbestimmung anzugeben.

3) Die Festsetzungen 6 (Farbgestaltung) und 11 (Einfriedungen) sind nicht eindeutig. Um Präzisierung wird gebeten.

4) Bezüglich der Festsetzungen zum Immissionsschutz wird auf die Rechtsprechung verwiesen, wonach in den Festsetzungen oder der Begründung festgelegt werden muss, welches Verfahren bei der Beurteilung der Vorhaben anzuwenden ist, da ein allgemein anerkannter Standard für die Berechnung fehlt und die in Betracht kommenden Methoden zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Eine entsprechende Festsetzung ist noch aufzunehmen.

5) Auf Seite 4 der Begründung wurde bei der Bezeichnung der Kreisstraße „ERH 31“ statt „ERH 13“ verwendet. Um Berichtigung wird gebeten.

6) Unter Punkt 5.2 der Begründung ist die geplante Erschließung in Bezug auf erforderliche Leitungsrechte oder Wasserrechtsverfahren näher zu definieren.

7) Da laut Begründung die Verfahren für den Bebauungsplan „Nankendorf Brunneite“ und die Ergänzungssatzung „Brunneite Nord“ nicht mehr zur Rechtskraft gebracht werden sollen, wird um Übersendung eines entsprechenden Beschlusses gebeten.

Zu den vorgenannten Punkten wird nachfolgender Beschluss gefasst:

1) Die Bezeichnung wird korrigiert.

2) Für die Grünfläche wird die Bezeichnung „Eingrünung“ festgesetzt.

3) Farbgestaltung: Satz 2 wird wie folgt ergänzt: „Reintönige Farben - RAL Farben – sind nicht zulässig“. Einfriedungen: Die Festsetzung wird mit einem zweiten Satz ergänzt: „Die Höhe der Einfriedung bemisst sich von der künftigen Geländeoberfläche bis zur Oberkante der Einfriedung“.

4) Dazu ist folgende Festsetzung aufzunehmen: „Grundlage für die Ermittlung der Immissionspegel aus den IFSP (immissionswirksamer fachlich bezogener Schallleistungspegel) ist die DIN ISO 9613-2“.

5) Die Bezeichnung wird geändert.

6) Nach dem Fortschritt der Erschließungsplanung werden diese Angaben konkretisiert.

7) Die entsprechenden konkreten Beschlüsse über die Beendigung der beiden Bauleitplanverfahren können erst gefasst werden, wenn für die entsprechenden Geltungsbereiche ein Bebauungsplan (vorgesehen Wohnbauflächen) in Kraft tritt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

b) SG 40, Immissionsschutz, Schreiben vom 16.01.2014

1. Das Vorhaben verstößt im jetzigen Planstand gegen das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG.

2. In den Festsetzungen und Hinweisen fehlt ein Bezug auf die vom späteren Einzelbauvorhaben einzuhaltenen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm.

3. Eine Nichteinhaltung des 10 dB(A)-Kriteriums rechtfertigt noch keine pauschale Erhöhung der nach DIN 18005 gültigen Orientierungswerte um 3 dB(A).

Als Rechtsgrundlagen werden verschiedene Verordnungen sowie die DIN 18005-1 genannt. Dazu wird auf Möglichkeiten der Überwindung verwiesen:

Zu 1) Das eingeschränkte GE-Gebiet wurde zwar in den Emissionskontingenten beschränkt, um das Trennungsgebot zu erfüllen, es ist aber zusätzlich eine Beschränkung der zulässigen Nutzungen im GEE notwendig. Es sollte folgende Formulierung in die Festsetzungen aufgenommen werden: „Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEE sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und nicht wesentlich störende öffentliche Betriebe sowie Lagerhäuser, Geschäfts-, Büro und Verwaltungsbetriebe zulässig“.

Zu 2) Im Bereich der Bauleitplanung sind - wie richtig dargestellt wurde - die Orientierungswerte nach DIN 18005 ausschlaggebend. Die später als Einzelbauvorhaben errichteten Gewerbebetriebe müssen sowohl die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente als auch die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm einhalten. Es sollte folgende Formulierung in die Festsetzungen aufgenommen werden:

„Zusammen mit allen einwirkenden Gewerbelärmimmissionen dürfen insgesamt folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an den Immissionspunkten (0,5 m vor den geöffneten, am meisten betroffenen Wohnungsfenstern) der umliegenden Wohnungen nicht überschritten werden:

Dorf-/Mischgebiet
tags: (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) 60 dB(A)
nachts: (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) 45 dB(A)

Wohngebiet allg.
tags: (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) 55 dB(A)
nachts: (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) 40 dB(A)“

Um die später erforderlichen TA-Lärm Werte einhalten zu können, ist es notwendig, dass die für den Bebauungsplan gültigen Emissionskontingente ebenfalls eingehalten werden. Es sollte folgende Formulierung in die Festsetzungen aufgenommen werden:

„Der erforderliche Nachweis über die Einhaltung des Emissionskontingents (LEK) ist vor der Errichtung der wesentlichen Änderung von baulichen Anlagen oder deren Nutzung und vor Beginn der Nutzung zu erbringen.“

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge nachfolgender Baugenehmigungen eine Beteiligung des Immissionsschutzes erfolgen soll.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Zu 1) Die vorgeschlagene Festsetzung wird aufgenommen. Die Begründung ist parallel zu ergänzen.

Zu 2) Die Festsetzungen werden aufgenommen.

Zu 3) Die Erhöhung der Orientierungswerte um 3 dB(A) ist nicht erforderlich und nicht zulässig. Sie wird zurückgenommen. Die lärmtechnische Gesamtbetrachtung ist durchzuführen, die Ergebnisse sind in die jeweiligen Bauleitpläne einzuarbeiten. Die Begründung wird angepasst.

Die Bauanträge sind im Rahmen der Baugenehmigung der Fachabteilung Immissionsschutz zur Prüfung vorzulegen. Dadurch ist die Behandlung der Bauanträge grundsätzlich nicht im Genehmigungsverfahren möglich. Dieser Zusatz wird in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Es ist eine immissionstechnische Gesamtbetrachtung von Nankendorf durchzuführen. Die vom Gutachterbüro Leistner erarbeiteten Lösungsvorschläge sind in den Bebauungsplan einzuarbeiten, wenn die entsprechenden Berechnungen vorliegen. Parallel dazu sollte der Bereich des zukünftigen Bebauungsplangebietes südlich der Teiche (Familie Bucher) mit betrachtet und geregelt werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

c) SG 40 Naturschutz und Landschaftspflege; Schreiben vom 08.10.2014

1) Ausgleichsflächen, die gemäß der Eingriffsregelung im Bebauungsplan festgesetzt werden, müssen dem Haushalt vollumfänglich zur Verfügung stehen. Eine eingefriedete Fläche kann nur als grünordnerische Maßnahme anerkannt werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen eine Einfriedung der Ausgleichsflächen zu. Um eine eindeutige Abgrenzung der Flächen, die nicht eingefriedet werden dürfen, wird gebeten. Es wird vorgeschlagen, dies durch eine entsprechende Linie darzustellen.

2) Die Pflege der Ausgleichsflächen muss über die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Die Zugänglichkeit muss durch rechtliche Grundlagen (Dienstbarkeiten) gesichert sein. Andernfalls müssen die Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans nachgewiesen werden. Die Ausgleichsberechnung wäre entsprechend anzupassen.

3) Den Aussagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Stand Juli 2014) wird zugestimmt.

4) Im Rahmen der Eingriffsregelung ist vorzugsweise eine Ausgleichsfläche zu wählen, die sowohl den Ausgleichsbedarf als auch die artenschutzrechtlichen Belange erfüllt. Die

Gemeinde hat eine entsprechende Fläche zur Verfügung zu stellen bzw. privatrechtlich zu sichern. Die Fläche ist zu bestimmen und hinsichtlich der Eignung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Untere Naturschutzbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf eine Ökokonomaßnahme des Marktes Weisendorf. Auf der Fläche wurden CEF-Maßnahmen für Wiesenbrüter konzipiert und durchgeführt. Die Maßnahmen entsprechen den geforderten Maßnahmen der saP für Feldlerche, Wiesenschafstelze und Kiebitz. Ein Teil der Fläche ist noch keinem Eingriff zugeordnet und steht somit zur Verfügung, sofern das Einverständnis des Eigentümers vorliegt.

5) Zukünftige Ausgleichsflächen sind vom Satzungsgeber an das Landesamt für Umwelt zu melden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Markt Weisendorf mit der gesetzlichen Meldeverpflichtung in Verzug ist.

Zu den vorgenannten Punkten wird nachfolgender Beschluss gefasst:

1) Zur eindeutigen Abgrenzung wird eine Linie eingezeichnet.

2) Der Verursacher des Eingriffs und damit der Verantwortliche der Ausgleichsfläche hat die Zugänglichkeit auf diese Fläche zu regeln. Eine Bedingung, das über Nachbargrundstücke zu regeln, besteht nicht.

4) Die nötigen Ausgleichsflächen müssen in die Planung aufgenommen werden. Die Ausgleichsfläche wird noch exakt definiert.

3) und 5) werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

d) Sachgebiet Tiefbau (Verkehrssicherheit), Schreiben vom 17.09.2014

Die Bezeichnung der Kreisstraße ist zu ändern. Die Baubeschränkungs- und Bauverbotszonen richten sich nach der OD-Grenze und können im vorliegenden Fall entfallen, da sie außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen.

Das Sichtfeld mit 50 m Seitenlänge an der Einmündung der Ortsstraße Brunnleite in Kreisstraße ERH 13 ist freizuhalten. Eine Formulierung wird mitgeliefert.

Das Sichtfeld auf bevorrechtigte Radfahrer des straßenbegleitenden Radweges mit 30 m Seitenlänge ist - wie vor - freizuhalten. Eine Formulierung wird mitgeliefert.

Die neu zu gestaltende Einmündung zur Kreisstraße ist mit den erforderlichen Ausrundungsradien im Bebauungsplan darzustellen. Auf den bestehenden Geh- und Radweg ist Rücksicht zu nehmen. Die Umgestaltung ist mit dem Sachgebiet Tiefbau abzustimmen. Evtl. ist noch vor Baubeginn eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Landkreis abzuschließen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Bezeichnung der Kreisstraße wird geändert.

Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone werden herausgenommen.

Eine Formulierung zur Freihaltung der Sichtfelder ist bereits in den Festsetzungen (siehe Punkt 9) enthalten. Sie wird entsprechend ergänzt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der späteren Erschließungsplanung beachtet.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

e) *Gesundheitsamt, Schreiben vom 02.12.2014*

Aus hygienischer Sicht bestehen keine Einwendungen. Die geplante Nutzung darf sich nicht negativ auf das angrenzende Wasserschutzgebiet und die Qualität des daraus gewonnenen Trinkwassers auswirken.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

3. *Ingenieurbüro Wagner, Schreiben vom 15.10.2014*

Das Ingenieurbüro nimmt Stellung zur allgemeinen Abwasserentsorgung bezüglich der betreuten Projekte.

Das anfallende Schmutzwasser aus Nankendorf wird über ein Pumpwerk nach Buch übergeleitet und von dort in die Kläranlage Herzogenaurach geleitet.

Das Oberflächenwasser wird über 4 vorhandene Einleitungsstellen der Vorflut zugeführt. Der Wasserrechtsantrag wurde im Februar 2014 neu eingereicht, die Genehmigung wird erwartet.

Die überplanten Flächen sind wasserrechtlich nicht berücksichtigt. Durch das Gewerbegebiet darf es zu keinen negativen Einflüssen auf die bestehenden Abwasserhältnisse kommen. Dies sollte gesondert aufgezeigt werden. Unterlagen können bereitgestellt werden.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung beachtet.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

4. *Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Schreiben vom 09.10.2014*

Das Wasserwirtschaftsamt verweist auf allgemeine fachliche Informationen und Empfehlungen:

Abwasserbeseitigung:

Belastetes Oberflächenwasser von Fahr- und Parkflächen soll vor Einleitung einer Reinigung zugeführt werden. Regenrückhaltemaßnahmen sollen ggf. auf dem jeweiligen Firmengelände erfolgen. Die Vorgaben des Merkblatts DWA-M 153 sind zu beachten.

Zwischen dem Betreiber, dem Markt Weisendorf und dem Weihereigentümer ist eine Vereinbarung bezüglich der Nutzung zu treffen. Wird der Weiher fischereirechtlich genutzt, ist evtl. das Gesundheitsamt zur Regenwassereinleitung zu hören.

Regenwassersammelbehälter (Zisternen) sind grundsätzlich zu befürworten, da sie u.a. einer Abflussverschärfung zumindest teilweise entgegen wirken können. Sie fangen Wasser auf, bis sie voll sind. Danach steht nur so viel Spei-

cherkapazität zur Verfügung, wie zwischenzeitlich Brauchwasser entnommen wurde. Die Zisternen brauchen daher einen Überlauf. Das Überlaufwasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

Bodenschutz:

Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und zum Schutz von Boden wird hingewiesen. Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. Bodenschichten sind wieder so aufzubauen, wie sie natürlicherweise vorhanden sind.

Gewässer:

Durch die bisher unbebauten Grundstücke können Entwässerungsanlagen (Drainagen etc.) verlaufen. Ggf. sind diese Anlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächen- sowie das Grundwasser abgeleitet werden kann.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und vollumfänglich in der Erschließungsplanung berücksichtigt sowie teilweise in die Begründungen zum Bebauungsplan oder Grünordnungsplan bzw. Umweltbericht übernommen. Der Hinweis zu möglichen vorhandenen Entwässerungsanlagen wird in den Bebauungsplan übernommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

5. *Staatliches Bauamt Nürnberg, Straßenbau, Schreiben vom 04.11.2014*

Das Staatliche Bauamt stimmt dem Plan zu, wenn folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden:

Der Baulastträger trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind.

Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße ist durch entsprechende Einrichtungen zu vermeiden.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ergibt sich daraus nicht. Es sind keine Schallschutzmaßnahmen wegen der Staatsstraße erforderlich. Eine Blendung ist aufgrund der umfangreichen Eingrünung und der Höhenlage ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

6. *Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 16.09.2014*

Nach dem bisherigen Kenntnisstand bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Es sind keine Bodendenkmäler bekannt. Alle künftigen bei der Bauausführung Beteiligten sollen darauf hingewiesen werden, dass evtl. zutage tretende Bodendenkmäler dem Landesamt oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind und den Bestimmungen des Artikels 8 Denkmalschutzgesetz unterliegen. Eine Formulierungshilfe ist beigefügt.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz wird in den Bebauungsplan übernommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

7. Bezirk Mittelfranken, Fachberater für das Fischereiwesen, Schreiben vom 06.10.2014

Da Oberflächenwasser aus dem Baugebiet in den Teich Flur-Nr. 886 eingeleitet werden soll, ist aus fischereilicher und fischökologischer Sicht zu bedenken, dass Niederschlagswasser aus Fahrflächen je nach Reinigungsmöglichkeit trotzdem mit für die Fischerei schädlichen Stoffen (Salze, Reifenabrieb) belastet sein kann. Bei einer Einleitung in einen Teich könnte dies Auswirkungen auf die Qualität der erzeugten Fische haben. Deshalb ist der Fischereiberechtigte bzw. Pächter zu beteiligen.

Nicht erläutert wurde, in welcher Weise die Teiche das für die Bespannung notwendige Wasser erhalten, ob fischereilich genutzt und ob Umlaufgräben vorhanden sind.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Die Niederschlagswasserbehandlung muss so erfolgen, dass sich keine negativen Auswirkungen auf die Teichwirtschaft ergeben. Die Fischereiberechtigten bzw. Pächter sind bezüglich der Niederschlagswasserbehandlung zu informieren und im Rahmen der sich anschließenden Planungen einzubinden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

8. Bayerischer Bauernverband, Dienststelle Herzogenaurach, Schreiben vom 15.09.2014

Es werden keine Einwendungen erhoben. Hingewiesen wird, dass die Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen eingehalten werden müssen. Erschließung und Bewirtschaftung müssen weiterhin gewährleistet sein.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Abstände sind eingehalten. Die Erschließung und damit die Bewirtschaftung der angrenzender landwirtschaftlichen Flächen ist gegeben.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

Nachstehende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Einwendungen erhoben:

- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Schreiben vom 06.10.2014: Das Planungsvorhaben ist nicht überörtlich bedeutsam.
- Vermessungsamt Erlangen, Schreiben vom 30.09.2014
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, Schreiben vom 22.09.2014: Der Verlust an landwirtschaftlichen Anbauflächen sollte möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.
- IHK Nürnberg für Mittelfranken, Schreiben vom 17.09.2014: Die IHK begrüßt die Planung, die auf die Bedürfnisse der Fa. Gumbrecht ausgerichtet ist und plädiert für eine rasche Umsetzung der Planungsschritte. Die Dauer von Genehmigungsverfahren ist für die Wirtschaft von hoher Bedeutung, daher wird gebeten, im Sinne der Fa. Gumbrecht zu handeln. Jeder Zeitverlust schlägt sich im Auftragsverlust nieder.
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Schreiben vom 06.10.2014: Die vorgelegten Planungen werden ausdrücklich begrüßt. Damit kann die betriebliche Erweiterung des Mitgliedsbetriebs Gumbrecht sichergestellt werden. Für das Unternehmen ist es wichtig, dass die Planungen zeitnah umgesetzt werden. Der Bebau-

ungsplan sollte im Rahmen der gegebenen zeitlichen Abläufe des Aufstellungsverfahrens möglichst schnell beschlossen werden.

- Gemeinde Heßdorf, Schreiben vom 06.10.2014
- Gemeinde Großenseebach, Schreiben vom 06.10.2014
- Markt Uehlfeld, Schreiben vom 21.10.2014
- Markt Dachsbach, Schreiben vom 22.09.2014.

Hiervon nimmt der Marktgemeinderat Kenntnis.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Ingenieurgesellschaft Baier und Schwarzott
- Fischereiverband Mittelfranken
- Gemeinde Aurachtal
- Gemeinde Gerhardshofen
- Gemeinde Oberreichenbach
- Stadt Herzogenaurach
- Stadt Höchstadt
- Bund Naturschutz
- Landesbund für Vogelschutz.

Das Einverständnis zur Änderung des Bebauungsplanes wird daher vorausgesetzt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

b) Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes lag in der Zeit vom 10.09.2014 bis einschließlich 02.10.2014 zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentlich aus. Auf diese Auslegung wurde im Amtsblatt des Marktes Weisendorf Nr. 37 vom 10.09.2014 hingewiesen.

Hierzu sind drei Stellungnahmen eingegangen, die allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis vorliegen:

1. Brigitte und Richard Badum, Nankendorfer Str. 4, Schreiben vom 30.09.2014

Es werden zusammenfassend folgende Bedenken bzw. Fragen vorgebracht:

- a) Von Fa. Gumbrecht werden 6669 m² benötigt. Ausgewiesen werden jedoch 12.260 m². Was passiert mit den Restflächen von 5.591 m²? Die Notwendigkeit der Größe des geplanten Gewerbegebietes wird angezweifelt.
- b) Wird bei den Produktionsstätten Schichtbetrieb ermöglicht?
- c) Es sollte nur ein Gewerbegebiet nach Nankendorf kommen. Nun gibt es zwei Gebiete, eines südlich der Weiher und eines westlich des Ortes.
- d) Die Planungen sollten die Ortschaft im Ganzen betreffen. Kann die Zufahrt für das geplante Wohngebiet (Flurnummern 927, 927/1 und 928) über die Flurnummer 897 zugesichert werden?
- e) Wir sind nicht bereit, uns an Erschließungskosten zu beteiligen. Kann es eine schriftliche Zusicherung geben, dass wir als Einwohner für keine Kosten aufkommen müssen?

Zu den vorgenannten Punkten wird folgender Beschluss gefasst:

a) Auslöser der Planung war zunächst sicherlich der Erweiterungswunsch der Fa. Gumbrecht. Parallel zu den ersten planerischen Überlegungen für diesen Standort hat die Gemeinde aber festgestellt, dass die künftige Entwicklung dieses Ortsteils in der Festigung der Wohnfunktion und in der Entwicklung verträglicher Arbeitsplätze liegt. Daher wurde eine größere Fläche ausgewiesen, als für nur eine Firma benötigt wird. Grundsätzlich handelt es sich aber vor allem um Reserveflächen der Fa. Gumbrecht, die in näherer oder fernerer Zukunft in Anspruch genommen werden können, ohne dass es jetzt konkrete Absichten gibt.

b) Allgemein ist in einem Gewerbegebiet als auch in einem eingeschränkten Gewerbegebiet ein Schichtbetrieb zulässig.

c) Nach der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für Nankendorf werden tatsächlich zwei Gewerbegebiete dargestellt.

d) Die planerischen Überlegungen zur Entwicklung des Ortsteils Nankendorf können nur in einer Gesamtbetrachtung erfolgen, die eine in sich schlüssige Konzeption ergeben. Die Gemeinde hat aber die anderen Planungsschritte noch nicht beauftragt. Die Erschließung des künftigen Wohnbaugebietes kann über die Flurnummer 897 sichergestellt werden. Eine Planskizze gibt es aber dazu noch nicht.

e) Es wird der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages angestrebt, der u.a. die Einzelheiten der Kostentragung für die gesamt erforderliche Erschließung durch den Veranlasser der Bauleitplanung enthalten soll.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

2. Andrea und Gerd Dengler, Nankendorfer Str. 4, Schreiben vom 01.10.2014

Es wird Einspruch gegen den Bebauungsplan erhoben. Die angeführten Gründe lassen sich sinngemäß in folgende Themenbereiche gliedern:

1) In der Stellungnahme des Kreisbaumeisters Lux vom 03.01.2014 ist klar ausgedrückt, dass nur dann einer Neuausweisung einer zusätzlichen Gewerbefläche für die Fa. Gumbrecht zugestimmt wird, wenn die Gewerbefläche südlich der Weiherkette aufgegeben wird. Dazu wird auch auf die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken vom 21.01.2014 und auf das ähnlich lautende Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 03.02.2014 verwiesen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Hierzu wird auf das Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für Nankendorf und die entsprechenden Abwägungsbeschlüsse verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

2) Die Planungen sollten die Ortschaft als Ganzes betreffen. Jetzt sind die beiden anderen Veränderungen in einem anderen Entwicklungsstand. Das neu geplante Wohn- bzw. Mischgebiet befindet sich im abgeschlossenen Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplanes und für das Gewerbegebiet südlich der Weiherkette liegt ein Bauantrag beim Landratsamt vor. Dadurch ist eine in sich stimmige Entscheidung der Gemeinde bezüglich der Ortschaft nicht möglich und nicht nachvollziehbar.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist noch nicht abgeschlossen. Sie ruht solange, bis Klarheit über eventuelle Veränderungen aus den Erkenntnissen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nankendorf-West“ erforderlich sind.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

3) Die Belastungen, die auf die Anwohner zukommen, u.a. extrem hohes Verkehrsaufkommen, insbesondere durch LKW's und eine zusätzliche Lärmbelastung durch Gewerbebetriebe werden kritisiert. Aktuell kommen auf 78 Einwohner 6 Gewerbebetriebe, danach 8 Betriebe und die Option, dass sich weitere Betriebe im Gebiet Nankendorf-West ansiedeln können.

Die Lage des neu geplanten Gebietes erzwingt automatisch eine zusätzliche Belastung für die Anwohner, da die Erreichbarkeit - wie im Bebauungsplan dargestellt - nur durch die Ortsmitte erfolgt. Andere Gemeinden siedeln Gewerbegebiete außerhalb der Ortskerne und an Umgehungsstraßen an. Die Einwanderer haben das Gefühl, dass nach dem Prinzip der Willkür verfahren wird, um die Interessen eines einzelnen Gewerbetreibenden durchzusetzen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes erfolgt über die Anbindung an eine Kreisstraße, also an eine Straße des überörtlichen Verkehrs. Diese Straße verläuft auch jetzt schon durch die Ortsmitte.

Die Ergebnisse der bereits beschlossenen immissionstechnischen Gesamtüberrechnung von Nankendorf sind einzuarbeiten. Das vorliegende Schallgutachten belegt, dass im Wohnbereich der Einwanderer keine unzumutbaren Belastungen hervorgerufen werden. Ein Lieferverkehr in der Nacht ist durch die festgesetzten Lärmwerte ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

4) Eine Erschließung des nächsten Gewerbegebietes in Weisendorf ist bereits heute bekannt. Gibt es keine andere Lösung als die Ausweisung neuer Gewerbeflächen in einem kleinen Ortsteil? Ist diese Größe von Gewerbefläche inkl. der Zufahrtswege auch im Ortskern von Weisendorf/Buch/Reuth etc. denkbar? Laut aushängendem Bebauungsplan des Marktes Weisendorf befindet sich in keinem Ortsteil eine ausgewiesene Gewerbefläche - maximal Mischgebiet. Ausnahme wird dann Nankendorf sein.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Aktuell sind keine frei verfügbaren Gewerbeflächen in Weisendorf vorhanden.

Der Bedarf an Gewerbefläche für die Firma Gumbrecht besteht jetzt aktuell. Um die Firma am Ort zu halten, müssen ihr Erweiterungsflächen angeboten werden. Die Alternative bedeutet die Abwanderung der Firma mit den bekannten Begleiterscheinungen wie Abwanderung von Arbeitskräften, Verlust an Steuereinnahmen, geringe Auslastung der vorhandenen Infrastruktur.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

5) Für Familien mit Kindern wird das Gewerbegebiet eine extreme Einschränkung der bisherigen Wohnqualität bedeuten. Außerdem werden durch Straßenbau, Kanal, etc. Kosten verursacht und - nach dem aktuellen Verfahren - auf

die Anwohner umgelegt. Es besteht keine Bereitschaft, finanziell belastet zu werden.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Eine extreme Einschränkung der Wohnqualität ist nicht erkennbar. Durch die Anlage eines durchgehenden Gehwegs kommt es hingegen zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit für Kinder.

Es wird der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages angestrebt, der u.a. die Einzelheiten der Kostentragung für die gesamte erforderliche Erschließung durch den Veranlasser der Bauleitplanung enthalten soll.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

6. Weiterhin wird um schriftliche Sicherstellung der Zufahrt zum neuen Wohn- bzw. Mischgebiet gebeten, wie bereits im Schreiben vom 04.07.14 angemerkt. Dies wurde jedoch in der Marktgemeinderatssitzung am 25.08.2014 vom Planer anscheinend nicht korrekt verstanden.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Sollte zwischen dem geplanten Gewerbegebiet „Nankendorf-West“ und der bestehenden Bebauung ein Wohn- oder Mischgebiet entwickelt werden, wird die Erschließung über die Flur-Nr. 897 erfolgen. Hierzu gibt es noch keine Planung. Ein Planungsauftrag ist ebenfalls noch nicht erteilt.

Zur Sicherstellung der späteren Erschließung wird mit dem Grundstückseigentümer von Flur-Nr. 928 vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Vertrag geschlossen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

3. *F.E.L.S. Rechtsanwälte, Schreiben vom 29.09.2014 (bevollmächtigt von Katharina und Manfred und Michael Klingner, Nankendorfer Str. 12 und 12a)*

Gegen das Bauleitplanverfahren werden Einwendungen vorgetragen. Die angeführten Gründe gliedern sich in folgende Themenbereiche:

1. Erforderlichkeit der Planung:

Es bestehen „massive Bedenken gegen das Erforderlichkeitsgebot“. Ein städtebauliches Konzept sei in der Planung nicht erkennbar. Vielmehr wird eine Gefälligkeitsplanung vermutet, um einem Grundstückseigentümer und Gewerbetreibendem die Nutzung von Außenbereichsflächen zu ermöglichen. Dies stellt die Gewährung eines Wettbewerbsvorteils an einen einzelnen Betrieb dar, der nicht gerechtfertigt ist. Dazu wird ein Urteil des OVG Bremen vom 21.09.1999 zitiert.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Das geplante Gewerbegebiet „Nankendorf-West“ soll einem örtlichen Gewerbebetrieb die Erweiterung ermöglichen und Reserveflächen vorhalten. Dies ist eine klare städtebauliche Zielsetzung und Ausdruck eines gezielten Planungswillens der Gemeinde, den Ortsteil Nankendorf durch die Konzeption „Wohnen und Arbeiten“ für die Zukunft zu entwickeln.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

2. Umsetzbarkeit der Planung

Die zugelassene gewerbliche Nutzung an dieser Stelle sei wegen des angrenzenden, sehr nahe liegenden Wohnge-

biets nicht zulässig, weil die Immissionen die von dem/n Betrieb/en ausgehen zu stark und in einem Gebiet mit überwiegender Wohnbebauung nicht hinzunehmen sind.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Dazu wird auf den vorstehenden Beschluss zu Ziff. 3. b) (Landratsamt, Abt. Immissionsschutz) verwiesen. Die Benachbarung ist aufgrund der Abstufung in GEE (eingeschränktes Gewerbegebiet) zulässig.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

3. Vorhandene Gewerbegebietsausweisung

Es besteht bereits ein ausgewiesenes Gewerbegebiet, das zur Verfügung steht und genutzt werden könnte, da das Baupotential noch nicht ausgeschöpft ist.

Das Argument, das andere Gewerbegebiet sei unzureichend an das Verkehrssystem angeschlossen verpufft, da es zum einen bereits Interessenten für das Gebiet gibt und zum anderen das neue Gebiet ebenfalls nicht ausreichend angeschlossen ist und auch nicht angeschlossen werden kann.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Das angeführte ausgewiesene Gewerbegebiet ist bisher nur im Flächennutzungsplan dargestellt. Es besteht kein Baurecht, da kein Bebauungsplan vorhanden ist. Für dieses Gebiet gibt es allerdings bereits einen Interessenten. Dazu soll auch hier ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

4. Besser geeignete Flächen mit besserer Verkehrsanbindung:

Die Heranziehung anderer Flächen für das Gewerbegebiet, die besser geeignet sind, wurde nicht in Betracht gezogen. Flächen direkt an der Staatsstraße wären im Wege des Grundstückstauschs verfügbar.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Es hat eine Alternativenprüfung stattgefunden. Sie ist in der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes dokumentiert.

Eine bauliche Entwicklung an der Staatsstraße im Bereich Nankendorf - wie die Darstellung des Anwalts verstanden werden kann - hätte die Entstehung einer Splittersiedlung bedeutet. Die freizuhaltenden Bauverbots- und Baubeschränkungszone entlang der Staatsstraße sind zudem für eine bauliche Entwicklung extrem hinderlich.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

5. Verkehrsanbindung

Eine Anbindung ist nur über die vorhandene Ortsstraße „Brunnleite“ möglich. Die innerörtliche Straße muss – um an das höhere Verkehrsaufkommen angepasst zu werden – auf eine Breite von mind. 6,50 m plus Bürgersteig 1,50 m erweitert werden, damit ein LKW-Begegnungsverkehr gefahrlos möglich ist.

Dies ist baulich nicht umsetzbar, da zwischen dem Haus des Mandanten und dem gegenüberliegenden Pumpenhaus eine derartige Breite nicht zur Verfügung steht.

Der für den gewerblichen Verkehr erforderliche Einmündungstrichter zur Nankendorfer Straße mit den entspre-

chenden Radian für LKW's und Sattelzüge kann nicht geschaffen werden.

Die Lärm-, Feinstaub- und Abgasbelastung sind nicht in Betracht gezogen, nicht untersucht und nicht bewertet worden. Es entstehen in den Anwesen der Mandanten ungesunde Lebens- und Wohnverhältnisse.

Durch den gewerbebedingten Schwerlastverkehr wird eine bisher kaum befahrene Stichstraße zu einer stark beanspruchten Durchgangsstraße. Die Situation wird dadurch stark verändert.

Für die Anwohner ergibt sich eine Gefahrensituation, wie sie es zuvor dort nicht gab. Gefährdet werden sowohl Leib als auch Leben der Anwohner, als auch Eigentum, weil vor allem das Haus des Mandanten Michael Klinger genehmigt sehr nahe an der Straße steht und es nicht ausgeschlossen werden kann, dass LKW's, die wegen der Enge der Straße nicht ausreichend ausweichen können, das Haus beschädigen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung abwägungserhebliche Gesichtspunkte.

Erschließungsbeiträge: Für die Stichstraße wurden bereits Beiträge erhoben. Die Anwohner konnten darauf vertrauen, da die Straße für Wohnbebauung - wie sie geplant war und noch ist - ausreichend breit hergestellt ist. Zudem konnte nicht angenommen werden, dass wegen der Lage am Ortsrand eine Verbreiterung der Straße notwendig werden würde.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Straßenbreiten sind nach der RAS 06 R1 „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ festgelegt. Für das Begegnen zweier LKW wird eine Straßenbreite von 6,35 m benötigt. Der geplante Gehweg besitzt eine Regelbreite von 1,50 m. Die zuführende Hauptstraße -Nankendorfer Straße- besitzt im Bestand nur eine Breite von 5,50 m.

Der Einmündungsbereich zur Nankendorfer Straße kann technisch so ausgebaut werden, dass ein Sattelzug abbiegen kann. Hierzu wurden Fahrsimulationen als Nachweis durchgeführt.

Für die Engstelle am Pumpenhaus werden in der weiteren Planung zwei Varianten untersucht (1. Änderung des bestehenden Dachüberstands/ 2. Errichtung einer Straßengengstelle mit einseitiger Befahrung).

Es wird der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages angestrebt, der u.a. die Einzelheiten der Kostentragung für die gesamte erforderliche Erschließung durch den Veranlasser der Bauleitplanung enthalten soll.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

6. Immissionsschutz:

Das Abstandsgebot des § 50 BImSchG wird nicht gewahrt. Das geplante GE-Gebiet grenzt direkt an ein geplantes Wohngebiet und ist nur durch einen 10 m breiten Grünstreifen getrennt. Mit gesundheitsgefährdenden Feinstäuben, Metallstäuben, Trennprodukten, Schweißabgasen ist zu rechnen, die ihren Niederschlag im Bereich der Mandanten finden werden.

Die geplante Abstandfläche vermag es nicht ansatzweise sicher zu stellen, dass keine störenden Immissionen auf

das Wohngebiet einwirken. Auch gibt es keinerlei Erhebungen dazu, welche Immissionen von den gewerblichen Anlagen bzw. von dem Zu- und Abfahrtsverkehr ausgehen. Gleiches gilt für den durch die Metallverarbeitung entstehenden Lärm.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Auf den vorstehenden Beschluss zu Ziff. 3 b) (Landratsamt, Abt. Immissionsschutz) und auf den vorstehenden Beschluss zu Nr. 2 (Umsetzbarkeit der Planung) wird verwiesen. Die Benachbarung ist aufgrund der Abstufung in GEE (eingeschränktes Gewerbegebiet) zulässig.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

7. Abwasser:

Die Kanalisation ist zu klein dimensioniert. Bereits jetzt verkräftet der Kanal das Niederschlagswasser bei Starkregen nicht. Es erfolgt zudem Sandeintrag. Es drohen Hochwasserschäden. Das Regenwasser wird verunreinigt sein.

8. Gewässerschutz:

Niederschläge aus Ablufteinrichtungen werden in das benachbarte Wasserschutzgebiet eingetragen, negative Folgen werden befürchtet.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Das geplante Gewerbegebiet wird im Trennsystem erschlossen. Regenwasser gelangt dadurch nicht in die Schmutzwasserkanalisation. Die anfallenden Schmutzwässer werden an den öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen. Das anfallende Regenwasser wird auf den Gewerbegrundstücken gereinigt und anschließend über einen Regenwasserkanal in einen Weiher abgeleitet.

Grundlage für die Einleitung von Regenwasser in ein Gewässer ist das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“.

Dieser Beschlusstext wird mit in die Begründung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

9. Privatrechtliche Belange:

Diese sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB abwägungserheblich. Die Belange der Mandanten haben bisher keine Berücksichtigung gefunden. Eine negative Wertentwicklung der Wohnhäuser wird befürchtet.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Diese Argumentation wird zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des Bebauungsplanes wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

10. Gestaltung des Ortsbilds:

Es sollen Gebäude mit einer Länge bis zu 70 m errichtet werden. Gebäude dieser Größe sind in einer Kulturlandschaft unüblich und sind erheblich größer als alle im Gebiet vorhandenen Gebäude. Auch wegen der Größe des gesamten Gewerbegebietes, wie das gesamte Dorf, wird das Gebiet prägend für die gesamte Region sein und das Orts- und Landschaftsbild erheblich negativ beeinflussen.

Die privaten wirtschaftlichen Belange des Grundstückseigentümers und Gewerbetreibenden werden als maßstäblich zugrunde gelegt, ohne die anderen Belange der Planbetroffenen zu berücksichtigen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Der spätere Baukörper soll eine gliedernde Fassadengestaltung erhalten, wodurch eine klotzartige Wirkung des Gebäudes vermieden wird. Zudem wird das geplante Gewerbegebiet von Norden und an den Seiten von einem 10 m breiten Gehölzgürtel eingegrünt. Entlang der Erschließungsstraße sind schmal kronige Bäume zur Eingrünung vorgesehen. Dadurch entsteht ein gestalteter Ortsrand, der sich gut in den landwirtschaftlich geprägten Raum einfügt.

Nankendorf umfasst derzeit 4,8 ha bebaute Fläche. Die geplante Erweiterung der Bauflächen durch das Gewerbegebiet Nankendorf-West umfasst 1,4 ha ist also deutlich kleiner als die derzeitige Gesamtfläche des Dorfes.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

c) öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Einarbeitung der Beschlussergebnisse zu TOP 3a) und 3b) ist der Entwurf über den Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Planunterlagen liegen während dieser Zeit im Rathaus in Weisendorf aus und können dort zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Dauer der Auslegung wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich vorgebracht werden.

Abstimmungsergebnis: 18 : 2

Ende der öffentlichen Sitzung: 21.15 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von den Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde St. Josef

Samstag, 31. Jan., Hl. Johannes Bosco

16.45 **Beichtgelegenheit**

17.00 **Rosenkranzandacht**

17.30 **VAM**, (Pfr) Gebetsged.

f.+Magda und Andreas Sieber und Onkel Günter

f.+ Robert Meister zum Todestag

f.+Bruno u. Gertrud Ullmann und +Verw.

Sonntag, 1. Feb., 4. Sonntag im Jahreskreis

9.00 **Pfarrgottesdienst** (PfrR)

GS 10.00 Spielstraße in Großenseebach

GS 10.30 Abenteuerland Kinderkirche in Großenseebach

Montag, 2. Feb., Darstellung des Herrn, Lichtmess

19.00 Hl. Messe zum Festtag, Segnung der Kerzen, Lichterprozession

Dienstag, 3. Feb., Hl. Ansgar, Hl. Blasius

Hl. Messe im Schloss

Mittwoch, 4. Feb.

8.30 **Hl. Messe**,

16.30 Weg-GD

Donnerstag, 5. Feb.

18.00 **Hl. Messe**,

Freitag, 6. Feb.

SK 18.00 Hl. Messe, anschließend Gebet um geistl. Berufe

Samstag, 7. Feb.

16.45 **Beichtgelegenheit**

17.00 **Rosenkranzandacht**

17.30 **VAM**, Gebetsged.

f. +Mann u.Vater und Angehörige - mit Blasiussegen -

Sonntag, 8. Feb., 5. So.i.J.

10.30 **Familienmesse**, Gebetsged.

f.+Eltern Rosa u.Andreas Gumbrecht

f. +Eltern Barbara u.Johann Gumbrecht

f.+Tante Katharina Gumbrecht

- mit Blasiussegen -

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weisendorf

Freitag, 30.01.2015

15.30 Uhr bis 17.00 Uhr Kindergruppe für 6- bis 10-Jährige, im Gemeindehaus.

Sonntag, 01.02.2015 - Septuagesimä -

9.30 Uhr Gottesdienst, gleichzeitig Kindergottesdienst.

Anschließend Kirchenkaffee im Gemeindehaus

Dienstag, 03.02.2015

18.00 Uhr Bastelgruppe, im Gemeindehaus.

19.30 Uhr im Gemeindesaal:

Vortrag von Prof. Dr. Willi Schweiger

zum Thema:

„Am Anfang war... das Wort, die Tat, der Urknall, die Mechanik, die Kunst...“

Eintritt frei.

Mittwoch, 04.02.2015

ab 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr „Mittwochs-Café“, im Gemeindehaus.



Donnerstag, 05.02.2015

19.00 Uhr **Kirchenkabarett** – mit Pfr. Maybach.

Nähere Informationen im Pfarramt, Tel. 09135/1377.

Einladung zum Mittwochs - Café



am 04. Februar 2015

ab 9.00 bis 11.30 Uhr

**im Evang. Gemeindehaus Weisendorf,
Hauptstraße 12.**

Mit dem Mittwochs-Café möchten wir Ihnen die Gelegenheit bieten, gemütlich zu frühstücken und Kontakte zu knüpfen.

Viele kommen regelmäßig, doch neue Gäste sind bei uns herzlich willkommen!

Auf Ihr Kommen freuen sich

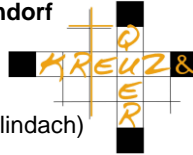
Christa Groß und Reinhild Wagner

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairlindach

Sonntag, den 01.02.2015

09.30 Uhr Gottesdienst in Kairlindach

11.00 Uhr Taufgottesdienst in Kairlindach



Samstag, 31. Januar

15 Uhr Jungschar Funday (6-12 J.)
(bei Fam. Weise, Im Gäßla 7, Weisendorf-Kairindach)

Sonntag, 1. Februar

11 Uhr Brunch-Gottesdienst
(in unseren **neuen** Gemeinderäumen,
Schlossgartenstrasse 2-4, Weisendorf)

Montag, 2. Februar

19 - 21 Uhr Jugendkreis MaxxLife
(bei Fam. Roßner, Erlanger Str. 7, Weisendorf)

Kontakt: Thomas Alexi (09135-725322)
www.kreuz-quer.com

Vereinsnachrichten

Rassegeflügelzuchtverein Rezelsdorf e.V.



Unsere nächste Monatsversammlung mit Ringausgabe findet am **Freitag, den 06. Februar 2015** um **19:30 Uhr** im Jugendraum der Geflügelhalle in Rezelsdorf statt.

Wie bereits in den letzten Jahren, gibt es auch an dieser Versammlung wieder Karpfen zum Essen. Zu dieser Versammlung möchten wir alle Mitglieder des Vereins recht herzlich einladen.

Auf Ihren Besuch freuen sich
Die Rezelsdorfer Geflügelzüchter

ASV Weisendorf e.V.

Nächste Ausschusssitzung findet statt:
am: 02.02.2015
um: 19:30 Uhr
wo: ASV Vereinsheim



Liebe Vereinsmitglieder,

wir laden Euch zu unserer Jahreshauptversammlung am **Freitag, den 06. Februar 2015 um 19:00 Uhr** in unser Vereinsheim, Reuther Weg 8 recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Totenehrung
- Bericht des 1. Vorsitzenden
- Bericht des Vereinsehrenamtsbeauftragten
- Ehrungen
- Bericht der Herren I und Herren II
- Bericht der Jugendabteilung
- Bericht der Alten Herren
- Kassenbericht und Entlastung
- Sonstiges

Die Vorstandschaft

Obst- und Gartenbauverein Weisendorf e.V.

OGV Monatstreff

Zum gemütlichen Beisammensein treffen wir uns im Vereinsheim. Jeden letzten Mittwoch im Monat um 19.30 Uhr. Termin: **28.01.2015**

Die Vorstandschaft

Nächster Termin: 25.02.2015



Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Seebachgrund

Die **Amphibienwanderung** steht wieder an und wir suchen wochenweise Unterstützung für die von uns betreuten Krötenzäune zwischen Boxbrunn und Ailersbach, in Großenseebach und zwischen Niederlindach und Hesselberg. Die Zäune müssen lediglich einmal am Tag abgesammelt werden. Sie haben damit die **Möglichkeit selbst an einer Maßnahme für den Artenschutz teilzunehmen.**

Interessenten melden sich bitte bei Norbert Fischer unter Tel. 09135/799 542.

Der Vorstand

TSG Weisendorf e.V

Abteilung Turnen

FITNESS FÜR FRAUEN

Starten Sie mit mehr Bewegung ins neue Jahr und mit viel Schwung in jede neue Woche. Bei abwechslungsreichen Fitnessübungen ((mit Musik, Hanteln, Theraband, Step, usw.) bleibt keine Pore trocken. Zum Schnuppern herzlich eingeladen sind Frauen jeden Alters, gerne auch mit Maxi-Cosi-Babys.

Wir trainieren immer montags von 9.00 – 10.00 Uhr in der Mehrzweckhalle am Reuther Weg.

Eltern-Kind-Turnen

Das Eltern-Kind-Turnen findet am Freitag, dem 23.01.2015, von 9.30-10.30 Uhr in der Schulturnhalle statt. Am 30.01.2015 entfällt es, da die Halle für die Prunksitzungen belegt ist.

Kinderfasching der TSG Weisendorf

Einmalige **Attraktionen** warten auf euch:
Live-Musik mit Ernst, Tombola, köstliche Kuchen, Spiele, Tanzvorführungen, etc.

Wann: Sonntag, 8. Februar 2015
von 14 – 17 Uhr
Einlass ab 13.30 Uhr

Wo: Mehrzweckhalle Weisendorf
Eintritt: Kinder € 2,- Erwachsene € 2,50
Bitte Geschirr mitbringen!

Kinder- und Jugendseite

Für alle zwischen 6 und 10 Jahren

Dienstag, 10.02.15,

Uhrzeit: 16.30-18 Uhr

Weitere Termine: 10.03., 14.04., 12.05., 09.06.

Treffpunkt: Gymnastikraum der GS 1

JFM 0215: Tänze aus aller Welt

Für alle ab 7 Jahren

Gebühr: 4 € (Erw.), 2 € (Kind)

Anmeldung erforderlich: ja

TN-Zahl: unbegrenzt

Leitung: Ulli Stadlmayr

Bitte mitbringen: bequeme Kleidung, Tanzschuhe, Getränk

Montag, 16.02.15, Uhrzeit: 9-12 Uhr

Treffpunkt: GS 2

JFM 0314: Wir backen Faschingsamerikaner

Für alle ab 6 Jahren

Gebühr: 5 €

Anmeldung erforderlich: ja

TN-Zahl: mind. 5, max.10

Leitung: Kinder- und Jugendbüro

Donnerstag, 19.02.15,

Uhrzeit: 9.30-11.30 Uhr

Bei großer Nachfrage wird ein weiterer Kurs von 12.30-14.30 Uhr angehängt.

Treffpunkt: Kirchenstr. 1, Weisendorf, bei Fam. Trescher

JFM 0415: Töpfern

Für alle ab 6 Jahren

Gebühr: 15 €

Anmeldung erforderlich: ja

TN-Zahl: mind. 8, max.12

Leitung: Inge Stimper

Bitte mitbringen: Klamotten, die dreckig werden dürfen

ab Montag 23.02.15,

Uhrzeit: 17.30-18.45 Uhr

Fortlaufende Termine bis 18.05.15 jeweils Montags, der letzte Termin ist auch gleichzeitig die Aufführung

JFM 0615: Die geheimnisvolle Kiste - Theaterkurs für freies Spiel

für Kinder ab 8 Jahren

Treffpunkt: Mehrzweckhalle Weisendorf/Jugendraum

Gebühr: 30 €

Anmeldung erforderlich: ja

TN-Zahl: mind. 5

Leitung: Susan Hartinger,

www.lachfalten.com



Ab dem 01.02.15 tritt das neue **Amt für Freizeit und Kultur** in Kraft.

In diesem Zuge zieht das Jugendbüro ins Erdgeschoss um. Ab dem 03.02.15 finden sie uns dann in Zimmernummer 105. Sowohl die Telefonnummer als auch die E-Mail Adresse bleiben erstmal gleich.

Bitte haben sie Verständnis dafür, dass wir am **02.02.15 nicht erreichbar** sind, da wir an diesem Tag umziehen werden.

IDentity Club

**Jugendtreff Weisendorf
Öffnungszeiten**

Jeweils freitags ab 18.00 Uhr

30.01.15-entfällt, 06.02.15, 13.02.15

Kontakt und Information:

Kinder- und Jugendbüro

Fon: 09135/7120-0 oder -29

Markt Weisendorf

Fax: 09135/712042

Gerbersleite 2

E-Mail: jugendbuero@weisendorf.de

91085 Weisendorf (Rathaus)

Das aktuelle Programm mit ausführlichen Beschreibungen und Anmeldeformular finden sie auch unter www.weisendorf.de